

I. Kreisordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der
Monarchie, für die Rheinprovinz, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§ 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung
als Verwaltungsbezirke bestehen. Jedoch wird die bisher zum
Stadtkreise Trier gehörig gewesene Landbürgermeisterei der Vororte
Trier, mit Ausnahme der Gemeinden St. Barbara-Löwenbrücken,
Maar, St. Paulin und Zurlauben, welche letztere mit dem Be-
zirke der Stadtgemeinde Trier vereinigt werden, dem Landkreise
Trier zugetheilt. Die infolge hiervon nothwendig werdenden
Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Verbänden sind auf
dem im § 3 dieses Gesetzes, beziehungsweise im § 25 des Ge-
setzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-
gerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237)
bezeichneten Wege zu bewirken.

§ 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Ge-
setzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Ange-
legenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Zu § 1. Die Gemeinden St. Barbara-Löwenbrücken, Maar und St. Paulin
erhoben in einer Petition Widerspruch gegen die Vereinigung mit dem Stadt-
kreise Trier. Der Landtag wies diese Petition ebenso wie den weiteren Anspruch,
den neu incorporirten Gemeinden besondere Rechte bezüglich der Besteuerung und
Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung zu bewilligen, als unbegründet ab.

Zu § 2. 1. Die Kreis-korporation stellt eine juristische Person dar, welche
durch den Kreistag (§ 60) oder den Kreisausschuß als die ausführende Behörde des

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

§ 3. Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksausschuß beschließt über die infolge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinanderlegung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschuße (§ 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden Gesetz-Samml. S. 237).

Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeindebezirke nicht angehörte, mit einem in einem andern Kreise belegenen Gemeindebezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

§ 4. Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 40 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für

Kreistages (§ 79) oder nach Maßgabe des § 81 durch den Landrath vertreten wird.

2. Die Korporation kann civilrechtlich klagen und beklagt werden. Die Zustellungen an dieselbe geschehen an den Landrath oder einen andern im Geschäftslokal am Amtssitz des Landrathes anwesenden Beamten oder Bediensteten der Korporation.

Zu § 3. Ueber die bei der Auseinanderlegung zu befolgenden Grundsätze vgl. Entsch. des O.-V.-G. Bd. II. S. 1, 15, VI. S. 9.

Zu § 4. In den Kreisordnungen für die östlichen Provinzen, Hannover und Hessen-Nassau ist die Minimalbevölkerungsziffer für das Ausscheiden der größeren Städte aus dem Kreisverbande auf 25 000 festgesetzt, in der westfälischen mit Rücksicht auf das rapide und ungesunde Anwachsen einzelner Städte, besonders in den westfälischen Industriebezirken, auf 30 000 erhöht worden. Die Motive führen aus, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche zu der Aenderung geführt haben, in einem Theile der Rheinprovinz, namentlich im Regierungsbezirk Düsseldorf, in verstärktem Maße sich vorfinden. Jetzt schon stehen dort 15 Landkreisen 6 Stadtkreise gegenüber, was kein besonders günstiges Verhältniß sei und in keinem andern Regierungsbezirk erreicht werde. Bei einer zu niedrigen Normirung der zum Ausscheiden berechtigten Bevölke-

sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§ 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des rungssziffer würde in kürzester Frist eine große Zahl von Stadtgemeinden die Berechtigung zur Bildung eigener Stadtkreise erlangen, welche in ihren Gesamtverhältnissen noch nicht genügend befestigt seien und die geeigneten Elemente zur Wahrnehmung der selbstständigen Geschäftsführung nicht in ausreichender Weise besäßen. Andererseits würden die zurückbleibenden als Landkreise fortbestehenden Theile der jetzigen Kreise durch das Ausscheiden der Städte in ihrer kommunalen Entwicklung gefährdet, und sei die Möglichkeit ihres Fortbestehens in Frage gestellt. Der Provinziallandtag trat nicht nur diesen Erwägungen bei, sondern glaubte das Ausscheiden noch erschweren zu müssen, indem er dem Paragraphen einen Zusatz gab, wonach das Ausscheiden der Städte von 40 000 Seelen von der Zustimmung des Provinziallandtages abhängig sein sollte.

In der Herrenhauskommission vertheidigte der Vertreter der königlichen Regierung die Erhöhung der Normalziffer mit der Ausführung: während in dem gesammten Staatsgebiet die Bevölkerung von 1880 bis 1885 sich durchschnittlich nur um 3,79 % vermehrt habe, hätten die in Betracht kommenden Städte eine über das Fünffache hinausgehende Vermehrung aufzuweisen. Neuf 14,76, Ehrenfeld 22,56, Rheydt (vorniegend Fabrikarbeiterstadt) 18,69, Mülheim a. R. 22,38, Oberhausen (vorniegend Fabrikarbeiterstadt) 22,16 %. Dem Kreise Neuf würde ohne die Stadt gleichen Namens nur eine Bevölkerungssziffer von 31 000 Seelen verbleiben, so daß dessen Existenz gefährdet sei. Noch ungünstiger sei das Verhältniß in M.-Glabach, wo drei Städte beim Ausscheiden aus dem Verband in Betracht kommen; falls diese Städte ausgeschieden, würden auf dem für einen Kreisverband kleinen Flächenraum von 4 Quadratmeilen vier Kreise neben einander bestehen, ein Verhältniß, welches geradezu als unhaltbar bezeichnet werden müsse. Eine solche Atomisirung in den industriellen Theilen der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf würde sehr bedenklich für die allgemeine Staatsverwaltung sein, namentlich aber für die einheitliche und energische Wahrnehmung der für die dortigen Verhältnisse hochwichtigen polizeilichen Interessen von größter Gefahr. Im Uebrigen biete das al. 3 des § 4 für die Städte, welche nach ihrer historischen Entwicklung und ihren Gesamtverhältnissen einen berechtigten Anspruch auf die Bildung eines eigenen Stadtkreises erheben könnten, den geeigneten Weg dar, diesen Wunsch auch bei einer geringeren Bevölkerungssziffer zu erreichen. Wie bei Bonn und Coblenz (welch letztere Stadt nicht 30 000 Seelen habe) würde die Regierung auch in der Folge hierauf gerichteten begründeten Wünschen nicht entgegengetreten.

Die Kommission verkannte nicht den Unterschied zwischen dieser an letzter Stelle hervorgehobenen Möglichkeit und dem den Städten anderer Provinzen gegebenen Rechte, indeß überwogen die Gründe der Regierung, und es wurde mit allen gegen eine Stimme die Ziffer von 40 000 beizubehalten beschloffen. Der Vertreter der Regierung beantragte weiterhin im Interesse der Rechtsgleichheit Ablehnung der vom Provinziallandtag gewünschten Klausel, daß das Ausscheiden der Städte nur mit Zustimmung des Provinziallandtages geschehen könne; die Kommission nahm in folgedessen die Regierungsvorlage an.

Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschuße (§ 2 des Gesetzes vom 1. August 1883).

§ 5. Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§ 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§ 6. Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesehnenen servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienst-

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wiederholte sich der Kampf um die Höhe der Normalziffer, wobei der Regierungskommissar mit Nachdruck auf die Nothwendigkeit einer starken Polizeimacht in den industriellen, der Einwirkung der Socialdemokratie ausgesetzten Gegenden hinwies, und von anderer Seite das Interesse der Landgemeinden in den Vordergrund gestellt wurde, deren Leistungsfähigkeit man nicht in Frage stellen dürfe durch Erleichterung des Ausscheidens der Städte. Der Antrag, die Normalziffer von 40 000 auf 30 000 herabzusetzen; wurde mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Die Städte Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr, Mülheim a. Rhein, Biersen, Wesel, Rheydtt und Neuf petitionirten um Herabsetzung der Normalziffer und der Abg. Wlygen stellte in zweiter Lesung den Antrag, die Bevölkerungsziffer auf 30 000 zu normiren. Indes lehnte das Abgeordnetenhaus diesen Antrag ab und beließ es bei der Regierungsvorlage.

2. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses (Abs. 5) ist Berufung an das Ober-Verw.-Ger. zulässig (L.-V.-G. § 83).

3. Ein Entschädigungsanspruch der verkleinerten Korporation wegen Verminderung der Steuerkraft ist unzulässig. Entsch. des O.-V.-G. Bd. VII. S. 57.

Zu § 6. 1. Angesehene Militärpersonen sind solche, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben; dieselben sind wahlberechtigt und wählbar. Vgl. Stenogr. Ber. des Abg.-H. 22. Nov. 1872 S. 69, sowie Entsch. des O.-V.-G. Bd. I. S. 78.

2. Den Wohnsitz begründet nicht die Veranlagung zu den persönlichen direkten Staatssteuern an einem Orte, Entsch. des O.-V.-G. Bd. VIII. S. 20, sondern die tatsächliche Niederlassung mit der Absicht bleibenden Aufenthaltes.

standes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

Rechte der Kreisangehörigen.

§ 7. Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.

(Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

§ 8. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises (§§ 31, 33, 75, 87) zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Zu § 8. 1. Unbesoldete Kreisämter sind: Das Amt des Kreisdeputirten zur Stellvertretung des Landrathes, des Kreistagsmitgliedes, des Kreisausschußmitgliedes, des Kreiskommissionsmitgliedes. Bezüglich der unbesoldeten Ehrenbürgermeister vgl. § 24.

2. Ein zum Kreistagsmitglied gewählter Staatsbeamter ist verpflichtet, von seiner Wahl Anzeige zu erstatten, doch ist die Uebernahme des Mandates nicht abhängig von einer Erlaubniß. Min.-Erl. vom 24. Nov. 1873.

3. Unter Theilnahme an der Vertretung ist auch das aktive Wahlrecht zu verstehen. Min.-Erl. vom 11. März 1874.

4. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist Berufung an das O.-B.-G. zulässig.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbefoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreis Ausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt.

b. Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

§ 9. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§ 61 Nr. 3).

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§ 10. Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem andern Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreis-

Zu § 9. Bezüglich der Forenfen, juristischen Personen u. vgl. § 14.

Zu § 10. Ueber die Vertheilung, Aufbringung u. der Kreisabgaben handelt ausführlich: Friedrichs, die Kreisabgaben im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Berlin 1882.

1. Eisenbahn- und Bergwerksabgaben sind keine Gewerbesteuer (Abj. 1), also zu den Kreisabgaben nicht heranzuziehen. Min.-Erl. vom 18. Juli 1874.

2. Die Hundesteuer als Kreisabgabe einzuführen ist unzulässig. Min.-Erl. vom 11. Januar 1875.

3. Bezüglich der Gewerbesteuer erklärt der Min.-Erl. vom 10. Juni 1874, es sei unzulässig, die Grund- und Gebäudesteuer mit einem niedrigeren Prozentsatz als die Gewerbesteuer der Klasse A1 zu belasten; die Belastung habe vielmehr für beide mit dem gleichen Prozentsatz zu geschehen. Ebenso unzulässig sei die Heranziehung einer einzelnen Klasse der Gewerbesteuer; vielmehr seien alle Klassen der Gewerbesteuer gleichmäßig zu behandeln.

4. Die für die Einziehung der Staatssteuern geltenden Regeln können nicht ohne Weiteres auf die Kreisabgaben angewandt werden; es hängt vom Belieben des Kreises ab, ob die Kreisabgaben in monatlichen oder mehrmonatlichen Raten eingezogen werden sollen. Es ist den Kreisen also unbenommen, die Entrichtung des ganzen Jahresbeitrages auf ein Mal zu verlangen, ohne daß Jemand ein Klagerrecht dagegen zusteht. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. VI. S. 14.

angehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§ 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen u. s. w. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. ist hierbei mindestens mit einem Viertel und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz freigelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatz, als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die erste Stufe der Klassensteuer (§ 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, Gesetz-Samml. 1873 S. 213) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer, herangezogen werden. Bei den Vorschriften des § 9a des oben erwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

§ 11. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§ 10 Absatz 1, 2 und 3) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungs-

Zu § 11 vgl. Min.-Erl. vom 2. Nov. 1879, wonach die den einzelnen Gemeinden gegen das Abgabensoll entstehenden Zugänge ebenso zu Gute kommen, wie ihnen die Deckung der Ausfälle dem Kreise gegenüber obliegt. Der Kreisausschuß ist gehalten, den Gemeinden das Kreisabgabensoll unter getrennter Angabe der Beträge, welche auf die einzelnen Kategorien des von den betreffenden Kommunalbezirken aufzubringenden Staatssteuerolls entfallen, mitzutheilen. Die Berechnung hat also so zu geschehen, daß nicht nach der Gesamtsumme der in den Staatssteuerlisten der einzelnen Gemeinden eingetragenen Steuern berechnet wird, sondern daß vielmehr die auf die einzelnen Kreisangehörigen entfallenden Kreisabgaben zu einer Gesamtsumme zusammen gerechnet und solchergegestalt als ein Ganzes der Gemeinde zur Untervertheilung und zur Abführung in einer Summe überwiesen werden.

Hat die Stadtgemeinde den ihr zur Abführung überwiesenen Antheil an den Kreisabgaben auf den städtischen Etat übernommen, so ist die Kreisvertretung berechtigt, dieselbe zur Berichtigung von Nachforderungen bezüglich der etwa mit der Steuer übergangenen Forensen und juristischen Personen zu verpflichten. Der Kreis kann nicht von den einzelnen übergangenen Abgabepflichtigen direkt Nachforderungen erheben. Entsch. des D.-V.-G. Bd IV. S. 52, 55, 58, 59. Bd. V. S. 10.

maßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiscommunkasse überwiesen. Doch bleibt den Gemeinden die Beschlußnahme, ihre Anthelle an den Kreisabgaben in anderer Weise aufzubringen, vorbehalten.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

§ 12. Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis innerhalb 18 Monaten, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, ein für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im § 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

§ 13. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße ein-

Zu § 12. Zur erstmaligen Feststellung des Vertheilungsmaßstabes genügt die absolute Stimmenmehrheit. Min.-Erl. vom 13. April 1874. Für jede spätere Veränderung — abgesehen von den Fällen des § 13 — ist nach § 68 Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Der im § 91 vorgesehenen Bestätigung bedarf der Beschluß nicht. Min.-Erl. vom 13. April 1874.

Zu § 13. 1. Während § 12 die Grundbesitzer und größeren Gewerbetreibenden als Mehrinteressirte denkt und dieselben den Nichtgrundbesitzern und kleineren Gewerbetreibenden gegenüber mit Steuerzuschlägen belastet, zieht § 13

zeln den Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturralleistungen ersetzt werden.

die sämtlichen Bewohner eines geographisch abgegrenzten Bezirks, dessen günstigere Lage von den betreffenden Kreiseinrichtungen vorzugsweise Nutzen zieht, im Gegensatz zu den übrigen von den Vortheilen dieser Einrichtungen durch ihre Lage ausgeschlossenen Kreiseingesessenen stärker zu den Kreisbeiträgen heran.

2. Die Mehrbelastung eines Kreistheils ist nicht nach Quoten der Kosten der betreffenden Kreiseinrichtungen zu bemessen, sondern nach Quoten der Kreisabgaben; denn die Auflage bestimmter Summen ist nicht zulässig, weil die Kreissteuer je nach der etatsmäßigen Bedarfssumme veränderlich, namentlich vermindierungsfähig ist, welcher Vortheil den bestimmt feststehende Sätze zahlenden Gensiten verloren gehen würde. Min.-Erl. vom 11. August 1875. Dagegen kann eine Vereinbarung zwischen der Kreis-korporation und den Interessenten über die Anrechnung feststehender Beiträge immerhin statthaben. Min.-Erl. vom 19. Februar 1875. Es könnte also bei einem Chausseebau, zu welchem anstoßende Grundbesitzer das Land hergegeben haben, diesen Grundbesitzern der Werth dieses Landes auf ihren Beitrag angerechnet werden, falls der durch den Bau bevorzugte Kreistheil stärker belastet werden sollte. Dagegen wäre es unzulässig, die abjacirenden Gemeinden, denen ein Zehntel der Kreis-kosten für den Chausseebau als Mehrbelastung aufgelegt wäre, andererseits zur unentgeltlichen Hergabe von Grund und Boden zu Interimswegen, Herstellung und Unterhaltung von Seitenbrücken, Ableitungsgräben u. zu verpflichten.

3. Ein Min.-Erl. vom 1. Nov. 1879 stellt für die Handhabung des § 13 folgende Grundsätze auf:

- 1) Die Mehrbelastung darf nur nach Quoten der Kreisabgaben erfolgen (siehe Note 2).
- 2) Der quantitative Betrag der Mehrbelastung ist zunächst zu ermitteln und nach ihm das Verhältniß der Mehrbelastung der Interessenten zur Provinzialbelastung des ganzen Kreises festzustellen.
- 3) Die Mehrbelastung ist allen Kreisangehörigen der zu belastenden Kreistheile als Zuschlagsquote zu den für die fragliche Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben aufzuerlegen. Die Mehrbelastung einzelner Klassen von Kreisangehörigen, sowie die Heranziehung einzelner Gattungen der direkten Staatssteuern zur Deckung der Mehrbelastung ist unzulässig.
- 4) Die Mehrbelastung kann in verschiedenen Unterabstufungen (Zonen, Interessentenklassen) erfolgen.
- 5) Eine Mehrbelastung in Form von Naturralleistungen gegen den Willen der Interessenten ist unzulässig. (Siehe Note 2.) Es ist dagegen gestattet, auf die Zuschlagsquoten Naturralleistungen nach bestimmten vom Kreistage festzustellenden Grundsätzen anzurechnen.

4. Der Anspruch eines Interessenten, im Falle der Vertheilung der Mehrbelastung auf verschiedene Interessentenklassen, auf Vertheilung in eine minderbelastete Klasse mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu verfolgen. Entsch. des O.-V.-G. Bd. V. S. 58.

Heranziehung der Forenfen, juriftifchen Perfonen 2c. zu den Kreisabgaben.

§ 14. Diejenigen physischen Perfonen, welche, ohne in dem Kreife einen Wohnfig zu haben, beziehungsweise in demfelben zu den perfönlichen Staatsfteuern veranlagt zu fein, in demfelben Grundeigenthum befigen, oder ein ftehes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerfchaft Bergbau betreiben (Forenfen), mit Ein- fchluß der nicht im Kreife wohnenden Gefellfchafter einer offenen Handelsgesellfchaft oder einer Kommanditgefellfchaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches), find verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbefitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juriftifchen Perfonen, von den Kommanditgefellfchaften auf Aktien und Aktiengesellfchaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berggewerfchaften, welche im Kreife Grundeigenthum befigen oder ein ftehes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Zu § 14. 1. Unter Forenfen find nur die Kreisforenfen, nicht Gemeindeforenfen zu verstehen. Entsch. des O.-V.-G. Bd. I. S. 33, 67. (In einem dieser Fälle befchwerte sich der Magistrat einer Stadt mit Erfolg darüber, daß bei der Berechnung des Kreisabgabensolls der Stadt dasjenige Einkommen städtischer Einwohner nicht außer Anfach geblieben war, welches dieselben von Grundstücken außerhalb des städtischen Weichbildes, aber innerhalb desselben Kreises bezogen.)

2. Bei verpachtetem Grundbesitz ist für die Besteuerung der jeweilige Pachtzins maßgebend, nicht das Einkommen, welches durch rationellere Benutzung des Grundstückes etwa gewonnen werden könnte. Sollte wirklich aus irgend einem Grunde das Grundstück zu niedrig verpachtet sein, so ist der Pächter für den aus dieser Maßnahme ihm erwachsenden Vortheil besonders heranzuziehen.

3. Der Fiskus ist der Einkommensteuer nicht unterworfen. Soweit derselbe zu den Kreissteuern heranzuziehen ist, geschieht die Einschätzung in der Weise, daß er zunächst mit dem Prozentsatz belastet wird, nach welchem die Grund- und Gebäudesteuer der übrigen Kreisangehörigen belastet ist; dann aber statt einer fingirten Einkommensteuer noch obendrein mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes, mit welchem die Klassen- und Einkommensteuer herangezogen ist. Der Gewerbebetrieb des Fiskus unterliegt der Kreisbesteuerung in Form des Zuschlags zur fingirten Gewerbesteuer. Entsch. des O.-V.-G. Bd. I. S. 43.

4. Bezüglich der in Staatsbesitz übergegangenen Privatbahnen (Gesetz vom 14. Februar 1880 und 20. Dez. 1879) ist durch § 10 des Ges. vom 28. März 1882 bestimmt worden, daß die Kreissteuerpflicht der Privatgefellfchaft auf den Fiskus übergehe. Nach einer Entsch. d. O.-V.-G. Bd. VII. S. 108 find die §§ 8 resp. 9 der erwähnten Gesetze von 1879 und 1880 nur auf Gemeinde- und nicht auf Kreisabgaben zu beziehen.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben, soweit nicht die Aufbringung nach dem Schlußsatz des § 11 stattfindet, wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des § 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuerätzen der Klasse A. I. einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§ 15. Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§ 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschusse, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

Zu § 15. 1. Bei Ermittlung der fingirten Prinzipalsteuersätze, nach welchen die Heranziehung der im § 15 bezeichneten Kategorien erfolgt, fallen nach dem Wortlaut des § dem Kreisausschusse diejenigen Funktionen zu, welche den für die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuern fungirenden Organen zugewiesen sind. Der Veranlagungsapparat ist also bei der Veranlagung zu den fingirten Sätzen ein anderer, als bei den wirklichen Steuern. Entsch. des O.-B.-G. Bd. IV. S. 37.

Vgl. auch zu diesem und dem folgenden Paragraphen §§ 2—11 des Nothkommunalsteuerges. vom 27. Juli 1885.

2. Es gelten hier alle die Grundsätze, welche auch bei der Einschätzung zu den wirklichen Staatssteuern in Betracht kommen. Hervorzuheben ist:

- 1) Zur Begründung des Antrags auf Steuerermäßigung wegen Verlustes einer Einnahmequelle und dadurch herbeigeführter Verminderung des Jahreseinkommens um mehr als ein Viertel genügt nicht der Nachweis der Verminderung des Jahreseinkommens an sich, sondern des Verlustes der Quelle, aus welcher das Einkommen stammt.
- 2) Der Durchschnitt der drei letzten Jahre ist nach den dem Steuerjahre, für welches veranlagt wird, vorhergehenden letzten drei Jahren zu berechnen. Entsch. des O.-B.-G. Bd. II. S. 44, Bd. V. S. 19. Sind die Parteien einig, die Berechnung noch ein Jahr weiter zurückzulegen, so ist dies gestattet. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. IV. S. 70. Gewinn und Verlust sind gleichmäßig bei Findung der Durchschnittszahl in Anrechnung zu bringen. Entsch. des O.-B.-G. Bd. IV. S. 25.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

§ 16. Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absehung der bezüglichlichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen und durch verhältnismäßige Herabsetzung des festgestellten Steuerjahres.

Zu § 16. 1) In demselben Kreise ist eine Doppelbesteuerung unter Umständen zulässig und unvermeidlich z. B. wenn die Wohnsitzgemeinde eines Abgabepflichtigen die Kreissteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt, die Forstsalzgemeinde das Abgabensoll auf ihr Budget nimmt und so den Abgabepflichtigen wiederum belastet.

2) Von den Erträgen der einzelnen verschiedenen Kreisen angehörigen Einnahmequellen sind die Schulden, welche auf dem gesammten Vermögen des Steuerpflichtigen lasten, in Abzug zu bringen. Solche Lasten und Schulden, welche der einzelnen Einnahmequelle anhaften und daher zunächst aus deren Erträgen zu decken sind, müssen zunächst von diesen in Abrechnung gebracht werden, so daß immer nur nach Abzug derselben von einem Reinertrage der einzelnen Einkommenquelle die Rede sein kann. Zu diesen Schulden gehören Hypotheken- und Grundbuchschulden resp. die von diesen zu entrichtenden Zinsen. Entsch. des O.-B.-G. Bd. II. S. 51, 52.

3) Um das zur Staatssteuer veranlagte Gesamteinkommen zu finden, kommt es nicht auf die eine Gruppe verschiedener Einkommen von mehr oder minder weit auseinanderliegenden Beträgen umfassende Steuerstufe, in welcher der Pflichtige steuert, sondern nur auf das in bestimmten Zahlen ausgedrückte Einkommen an, welches die Locirung in der fraglichen Stufe zur Folge gehabt hat. Demnächst handelt es sich um Ermittlung „der bezüglichlichen Einkommensquote“, d. h. desjenigen Bruchtheils des Gesamteinkommens, welchen die außerhalb des Domizilkreises belegenen Einnahmequellen liefern, und endlich um eine verhältnismäßige Herabsetzung des festgestellten, vom Gesamteinkommen zu entrichtenden Steuerjahres, um eine Anwendung jenes Bruchtheils auf diesen Steuerjah. Entsch. des O.-B.-G. Bd. VI. S. 5ff.

4) Die einzelnen Kreise ermitteln die Einkommensquoten des Steuerpflichtigen selbständig; falls nun in Folge dessen ein Steuerpflichtiger in den verschiedenen Kreisen zusammen von einem höheren, als dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen herangezogen werden sollte, wird er im Wege der Reclamation in jedem der betreffenden Kreise die Höhe seines Einkommens im Einzelnen nachzuweisen haben, und hierdurch eine Veranlagung herbeizuführen in der Lage sein, welche mit seinem Gesamteinkommen im Einklange steht. Entsch. des O.-B.-G. Bd. VIII. S. 67.

5) Einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 16 stellt auch die Landwirtschaft dar. Entsch. des O.-B.-G. Bd. II. S. 33.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§ 17. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die königlichen Schlösser, sowie die im § 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) und im § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§ 18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Dienst Einkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

§ 19. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,

Zu § 17. Nicht befreit sind die fiskalischen Gebäude der Staatsbahnen, welche dem Transportgewerbe dienen. Entsch. des O.:B.:G. Bd. IV. S. 15, 19.

Zu § 18. 1. Nach Min.-Erl. vom 17. Januar 1878 sind unter Elementarlehrern nur die an den Volksschulen angestellten Lehrer zu verstehen. Lehrer, welche den Elementarunterricht an der Vorschule der Gymnasien und Realschulen erteilen, zählen nicht hierhin.

2. Ueber die Unterscheidungen zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten vgl. v. Rönne, Staatsrecht der preussischen Monarchie. Bd. 3. S. 403.

Zu § 19. 1. Die sofortige Begründung der Beschwerden und Einsprüche ist nicht erforderlich, vielmehr die nachträgliche Vervollständigung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Entsch. d. O.:B.:G. Bd. IV. S. 149.

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,
beschließt der Kreisausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§ 3 des Gesetzes vom 1. August 1883, Gesetz-Samml. S. 237).

2. Das Beschwerderecht steht nicht nur den Gemeinden, sondern auch den einzelnen Kreisangehörigen wegen der von ihnen geforderten Kreisabgaben zu und richtet sich im letzteren Falle direkt gegen die Kreisbehörde. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. I. S. 74. Bd. V. S. 129. Bd. VI. S. 51.

3. Hat die Gemeinde nach § 11 Abs. 2 die Kreisauflagen auf ihr Gemeindebudget übernommen, so ist sie auch zur Erhebung des Einspruchs gegen das ihr auferlegte Abgabensoll berechtigt. Werden dagegen die Kreisabgaben auf die einzelnen Steuerpflichtigen untervertheilt, so steht letzteren der Einspruch zu.

4. Die angezogenen Bestimmungen des Allg. Landr. bezw. § 9 und 10 des Gef. vom 24. Mai 1861 lauten:

§ 79. Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen (nämlich durch Verträge, ausdrückliche Privilegien oder Verjährung) die Befreiung von einer solchen Abgabe, oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über der Gebühr belastet zu sein (§ 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§ 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. Dez. 1808, §§ 78, 79. Theil II. Tit. 14. A. L.-R.) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beirückung oder geleisteter Zahlung.

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§ 20. Jeder Kreis ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§ 46 Absatz 2, 48 Absatz 3, 52 Absatz 1 und 53), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

§ 10. Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Zu § 20. 1. Der Erlass von Kreisstatuten ist nur da möglich, wo das Gesetz Verschiedenheit gestattet. Gegen bestehende Gesetze kann ein Statut nicht erlassen werden. Vgl. § 8 der Prov.-Ordn.

2. Zu unterscheiden sind von den Statuten die Verwaltungsreglements zur Ordnung kommunaler Angelegenheiten, Kreiseinrichtungen zc., welche von den Kreistagen unbeschränkt erlassen werden können.

3. Die statutarische Anordnung des Ortes der Kreisversammlung kann vom Landrath nicht beanstandet werden. Entsch. des O.-V.-G. Bd. IV. S. 1.

4. Bezüglich der Veröffentlichung durch das Kreis- resp. Amtsblatt gab der Regierungskommissar in der Kommission des Abg.-H. auf Anfrage eines Mitgliedes die Erklärung ab: „Daß den Königl. Regierungen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Febr. 1840 und später durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 das Recht beigelegt sei, darüber zu bestimmen, in welcher Art kreis- und lokalpolizeiliche Anordnungen zu veröffentlichen seien, und daß sich auf dieses Recht die Befugniß gründe, ein bestimmtes Blatt als Kreisblatt zu bezeichnen.“

Im Uebrigen bleibe es dem Kreisausschusse überlassen, außer dem Kreisblatte auch andere Blätter zur Veröffentlichung wichtiger Kreisangelegenheiten, als Kreisstatuten zc., zu benutzen.“

Bei der zweiten Verathung der Kreisordnung im Abg.-H. brachte Abg. Bachem die Angelegenheit nochmals zur Sprache und legte namentlich Gewicht auf die Unterscheidung zwischen „wichtigen“ und „minder wichtigen“ Kreisangelegenheiten, welche man aus den Erklärungen des Regierungskommissars herauslesen könnte. Reg.-Kommissar Dr. von Bitter antwortete dahin: „Ich

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Gliederung des Kreises.

§ 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§ 4, 89), umfassen die dazu gehörigen Städte und Landbürgermeistereien. Die Landbürgermeistereien umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden. Den Landgemeinden werden die nach der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 523) verwalteten Städte gleichgeachtet, unbeschadet der Bestimmungen in § 37 dieser Kreisordnung.

Durch königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages die Städteordnung auch anderen, als den bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden (§ 1 Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Gesetz-Samml. S. 406).

§ 22. Die Abänderung der Landbürgermeistereien (§ 9 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-

kann auf die gestellte Anfrage kurz antworten, daß es dem Kreisauschuß überlassen ist, auf seine Kosten resp. auf Kosten des Kreises diejenigen Beschlüsse, welche in freis kommunalen Angelegenheiten ergangen sind, auch in anderen Blättern als dem Kreisblatte zu publiziren, und daß ein Unterschied zwischen wichtigen und nichtwichtigen Sachen hierbei nicht besteht." Sten. Ber. des Abg.-H. S. 654.

Zu § 21 1. bemerkten die Motive, mit Rücksicht auf die Entwicklung, welche eine große Anzahl von Landgemeinden, namentlich im Regierungsbezirk Düsseldorf genommen, habe man Vorsorge zu treffen, daß solchen bisher auf dem Provinziallandtag nicht vertretenen Gemeinden die Annahme der Städteordnung ermöglicht werde, was nach § 1 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ausgeschlossen war.

2. Die Worte „nach Anhörung des Provinziallandtages“ sind auf Wunsch des Provinziallandtages in die Vorlage eingefügt worden, weil durch die Verleihung der Städteordnung an eine Landgemeinde die Verhältnisse des Kreises im Uebrigen berührt werden, z. B. durch Aenderung des Wahlverbandes.

Zu § 22. 1. Nach § 9 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 können Aenderungen in den Begrenzungen der Bürgermeistereibezirke nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen. Die theilhaftigen Bürgermeistereiversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

gerichtsbehörden vom 1. August 1883) erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien.

Wahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter.

§ 23. Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beisand), sowie die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher werden von dem Gemeinderathe aus der Zahl der zur Ausübung des

2. Die durch den § 22 bewirkte Modifikation entspricht den analogen Vorschriften betreffend die Amtsbezirke in den östlichen Provinzen und die Kreise in der Provinz Westfalen.

Zu §§ 23–29 geben die Motive eine Uebersicht über die zur Zeit in der Rheinprovinz geltende Gemeindeverfassung (vgl. Einleitung S. 3–9), aus welcher sich das Bild einer weitgehenden Bureauträtie und Bevormundung der Gemeinden ergibt. Alle besoldeten und unbesoldeten Beamten, alle Unterbeamten und Diener der Gemeinden werden von Obrigkeit wegen ernannt; den Gemeindevertretungen steht außer einer gutachtlichen Erstattung von Vorschlägen keinerlei Einfluß auf die Anstellung der aus dem Gemeindebudget besoldeten Kommunalbeamten zu. Selbst die vom Gemeinderath zu wählenden Abgeordneten zur Bürgermeistereiverammlung bedürfen der Bestätigung des Landraths. Die Leitung der gesamten Kommunalverwaltung sowohl in der Bürgermeisterei wie in den zu derselben gehörenden Gemeinden ruht ausschließlich in der Hand des von der Regierung ernannten Bürgermeisters, eines besoldeten Berufsbeamten, welchem zugleich die Verwaltung der Ortspolizei sowie die Ausführung aller lokalen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zusteht, insofern für letztere nicht besondere Beamte bestellt sind. Die vom Landrath zu ernennenden Gemeindevorsteher sind nur Gehülfen des Bürgermeisters und haben keinerlei selbständige Funktionen auszuüben.

Das vorliegende Gesetz trifft nun zum Theil einschneidende Aenderungen.

1. § 23 dehnt die passive Wahlberechtigung, welche bisher an die Mitgliedschaft des Gemeinderathes gebunden war, auf sämtliche wahlberechtigte Gemeindemitglieder aus. Die Vorschrift des Art. 20 des Ges. v. 15. Mai 1856, nach welchem der Gemeindevorsteher im Gemeindebezirk wohnen muß, wird dadurch nicht berührt.

2. Die im sechsten Absatz vorkommende Bestimmung „auf den Vorschlag des Bürgermeisters“ schreibt nach Aeußerung des Regierungskommissars in der Herrenhauskommission nur die Anhörung des Bürgermeisters vor. In den östlichen Provinzen wird praktisch die Bestimmung in dieser Weise gehandhabt, indem mehrfach andere als vom Bürgermeister vorgeschlagene Vertreter des Gemeindevorstehers ernannt wurden.

Stimmrechtes befähigten Gemeindemitglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Bürgermeister mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher. Der § 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird aufgehoben.

Ernennung der Bürgermeister der Landbürgermeistereien.

§ 24. Für jede Landbürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt.

Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden. Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen in der Lage sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

3. Durch Wegfall des § 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird nach den Motiven nicht ausgeschlossen, daß in zusammengefügten Bürgermeistereien der Bürgermeister zugleich zum Gemeindevorsteher seiner Wohnstättengemeinde gewählt werden kann. Nur die Ernennung durch den Oberpräsidenten fällt fort.

1. § 24 hat eine ziemlich bedeutende Umarbeitung in den verschiedenen Vorbereitungsstadien erfahren. In der an den Landtag gelangten Vorlage sind eine Reihe von Anträgen des Provinziallandtages berücksichtigt, so insbesondere, daß principiell für jede Landbürgermeisterei ein besonderer Bürgermeister zu ernennen sei, daß Personalunion nur ausnahmsweise stattfinden und aufhören soll, wenn sich für die combinirte Bürgermeisterei besondere Bürgermeister finden; daß der definitiven Ernennung eines Bürgermeisters eine kommissarische Beschäftigung während eines Jahres vorangehen solle. Dagegen

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiverammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wenn für die Besetzung einer erledigten Bürgermeisterstelle Vorschläge nicht gemacht worden sind, oder den gemachten Vor-

hat der vom Provinziallandtag ausgesprochene Wunsch, daß der Kreis Ausschuß, dessen Vorschläge vom Oberpräsidenten abgelehnt seien, zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern sei, keine Berücksichtigung gefunden. Der Vertreter der Staatsregierung bemerkte in der Herrenhauskommission, der Kreis Ausschuß sei nicht behindert, von vornherein sämtliche in Frage kommende Personen zu benennen, um die Kandidaten, welche sie vorzögen, in den Vordergrund zu stellen.

2. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurden weitgehende Änderungen vorgeschlagen. Demnach sollte das Amt des Bürgermeisters in erster Linie als Ehrenamt gelten, und erst, wenn ein Ehrenbürgermeister sich nicht fände, ein besoldeter Bürgermeister von der Bürgermeistereiverammlung gewählt werden. Der Regierungskommissar erklärte jedoch, daß dieser Antrag nicht acceptabel sei, und daß dessen Annahme die Vorlage gefährden würde. Der Antrag wurde denn auch mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Ein zweiter Antrag ging dahin, im zweiten Absatz des § 24 der Vorlage das Wort „bereit“ durch „in der Lage“ zu ersetzen und in § 25 den Passus einzufügen: „Für das Amt des Ehrenbürgermeisters ist als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen, wenn derselbe nach Ermessen des Kreis Ausschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt“, endlich im letzten alinea des § 25 den Satz: „Für das Amt des Ehrenbürgermeisters gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht“ zu streichen. Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, daß er den Rheinischen Ehrenbürgermeister in dieselbe Stellung wie den Westfälischen Ehrenamtmann gebracht wissen wolle. Der Regierungskommissar trat dem entgegen mit dem Bemerkten, daß die Pflichten des Bürgermeisteramtes die Thatkraft eines Mannes voll und ganz erschöpften, so daß man niemandem zumuthen könne, ein solches Amt als Nebenbeschäftigung zu übernehmen. Wenn man einen Zwang üben wolle, würden sich nicht viele zur Uebernahme des Ehrenbürgermeisteramtes bereit finden lassen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen.

Auch das Plenum des Abg.-H. nahm den Paragraphen mit dieser Modifikation an, und das Herrenhaus setzte endgültig einen Widerspruch nicht entgegen.

Schon bei den Verhandlungen des Provinziallandtages war Klage darüber geführt worden, daß auf das Amt des Bürgermeisters von oben und unten eine Menge mühevoller Geschäfte abgeladen seien, so daß derselbe eine geraume Zeit des Tages nur für staatliche Geschäfte zu verwenden genöthigt sei, so daß von einer Ausübung des Amtes im Nebenamt kaum noch die Rede sein könne.

schlagen keine Folge gegeben wird, so kann die Verwaltung derselben nach eingeholter Aeußerung der betheiligten Bürgermeistereiverfassungen, sowie des Kreisaußschusses auch dem Bürgermeister einer benachbarten ländlichen oder städtischen Bürgermeisterei übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt in diesem Falle auf Widerruf und ist aufzuheben, sobald für die betreffende Bürgermeisterei nach Maßgabe der Vorschriften im dritten Absätze ein geeigneter Ehrenbürgermeister in Vorschlag gebracht wird.

Der definitiven Ernennung eines besoldeten Bürgermeisters soll in der Regel eine die Dauer eines Jahres nicht übersteigende kommissarische Beschäftigung vorangehen. Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei wird im Uebrigen von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Besoldung, beziehungsweise der Dienstunkostenentschädigung der Bürgermeister, beziehungsweise der Ehrenbürgermeister beschließt der Kreisaußschuß nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung (§ 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach § 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister wird bezüglich der Ehrenbürgermeister dem Kreisaußschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksaußschuß übertragen.

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Bürgermeister geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Verpflichtung zur Uebernahme von unbesoldeten Aemtern in den Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

§ 25. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinden und Landbürgermeistereien finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des § 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) der Gemeinderath, beziehungsweise die Bürgermeistereiversammlung tritt.

Für das Amt des Ehrenbürgermeisters ist als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen, wenn dasselbe nach Ermessen des Kreisaußschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt.

Wer sich ohne einen der im § 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein derartiges Amt zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung des Amtes thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths, beziehungsweise der Bürgermeistereiverammlung für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde, beziehungsweise der Landbürgermeisterei für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Wahl der Beamten der Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

§ 26. Die Bestimmungen des § 23 finden bezüglich der Wahl und Bestätigung auch auf die Unterbeamten der Gemeinden, soweit deren Ernennung bisher dem Landrathe zustand, sowie auf die Unterbeamten der Landbürgermeistereien mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahl der letzteren durch die Bürgermeistereiverammlung zu vollziehen ist.

Die Bestimmungen der §§ 78 und 104 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 werden insoweit aufgehoben, als sie Anstellungen dieser Beamten nur auf Kündigung gestatten.

Bildung einer Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen bezoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden.

§ 27. Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende

Zu § 26 1. bemerken die Motive: „Von der Wahl werden nur diejenigen Beamten der Gemeinden ausgeschlossen bleiben, und auch fernerhin vom Bürgermeister anzustellen sein, welche zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind. Im Uebrigen wird es nach der Fassung, welche der Paragraph erhalten hat, hinsichtlich der von den Gemeinden anzustellenden Forstjungsbeamten bei den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Dezember 1816 und den dieselben ergänzenden Bestimmungen, nach denen die Bestätigung dieser Beamten den Regierungen — künftighin den Regierungspräsidenten — obliegt, auch in der Folge verbleiben.“

2. Der letzte Absatz ist von der Herrenhauskommission dem Paragraphen zugefügt worden. Es sollte dadurch den Rheinischen Landgemeinden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Unterbeamten auf Lebenszeit anzustellen, dagegen wurde eine Petition der Landgemeinde Alteneffen, welche die Anstellung auf Lebenszeit zur unbedingten Regel zu machen, und die Anstellung auf Kündigung nur auf solche Fälle zu beschränken beantragte, in denen es sich um vorübergehende, oder um mechanische Dienstleistungen handele, abgelehnt.

Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.

Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Beamten aufgebracht. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienst Einkommens beizutragen. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 187) und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml.

Zu § 27. 1. Der Ausdruck „die zustehenden Pensionen“ kann nicht auf vertragmäßige Pensionen bezogen werden, welche etwa über das gesetzliche Maß hinaus von einzelnen Gemeinden ihrem Bürgermeister bewilligt sind, vgl. die Erklärung des Regierungskommissars in der Herrenhaus-Kommission.

2. Eine Streitfrage zwischen Abg.-H. und Herrenhaus bildet die Frage, ob die Bürgermeister persönlich zur Zahlung von Beiträgen zur Pensionskasse herangezogen werden sollen. Weder ist in der Westfälischen Kreisordnung eine Bestimmung bezüglich der Beitragspflicht enthalten, noch ist ein anderer Beamtenstand zu solchen Beiträgen verpflichtet. Der Rheinische Provinziallandtag hat sich allerdings mit großer Mehrheit für die Beitragspflicht ausgesprochen, wie der Regierungskommissar in der Herrenhaus-Kommission hervorhob. Außerdem betonte derselbe die enorme Steigerung der Pensionslast der Gemeinden. Die Kommission entschied zu Gunsten der Regierungsvorlage mit allen gegen 2 Stimmen für die Beitragspflicht, so daß der dritte Absatz lautet: „In soweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien“ etc. wie oben.

Die Kommission des Abg.-H. indessen erklärte sich entschieden gegen die Beitragspflicht der Bürgermeister, und das Plenum des Hauses schloß sich dieser Auffassung an. Das Herrenhaus beruhigte sich jedoch bei dieser Fassung

§. 497) aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister auf Grund der Vorschriften des vierten Absatzes des § 24 die widerrufliche Verwaltung einer oder mehrerer Landbürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe mit dem von den letzteren bezogenen Dienstentkommen pensionsberechtigt.

Das Ruhegehalt der pensionirten Bürgermeister und sonstigen Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, welche, mit Hinzurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§ 28. Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Bürgermeister zu, und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (§§ 76 und 108 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845).

Zu § 28. 1. Die Rheinische Gemeindeordnung weist bezüglich der Verwaltung der Ortspolizei Unklarheiten auf, indem sie in § 108 den Bürgermeister als die Polizeibehörde des Bürgermeistereibezirks bezeichnet, im § 76 dagegen dem Gemeindevorsteher die Handhabung der Ortspolizei unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters überträgt. Die Kreisordnung präcisiert die Stellung der Beiden schärfer. Der Bürgermeister kann dem Gemeindevorsteher nicht die ihm obliegende Polizeiverwaltung zu selbständiger Verwaltung übertragen, also nicht Dienstobliegenheiten, welche selbständige polizeiliche Entschlüsse und Verfügungen erheischen. Entsch. d. D.-R.-G. Bd. VI. S. 208.

2. Die Fälle, in welchen gesetzlich die Handhabung der Polizei anderen Behörden übertragen ist, sind im wesentlichen: a) Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei, b) chausseebaupolizeiliche Uebertretungen, c) Jagdpolizei, d) Viehsteuergesetz § 2, e) Beaufsichtigung der Binnenfischerei, Schonreviere und Fischpässe. § 46 Fischereigesetz 10. Mai 1874, f) Bergpolizei § 196 ff., Berggesetz v. 24. Juni 1865, g) Eisenbahnpolizei, § 23 Ges. v. 3. Nov. 1838 und § 66 ff., Bahn-Polizeireglement vom 4. Jan. 1876, h) Reichspolizei § 29 Allerb. Erl. vom 14. Nov. 1853.

3. Der § 29 des Zuständigkeitsgesetzes, wonach der Gemeindevorsteher die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung in gewissen Fällen beanstanden kann, bezieht sich selbstredend auf den Bürgermeister in denjenigen Bürgermeistereien, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, und in denen der Bürgermeister nicht zugleich Gemeindevorsteher ist. Vgl. Sten.-Ber. des Abg.-H. S. 708.

§ 29. Der Absatz 2 des § 53 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, betreffend die Ernennung von Gemeindeverordneten, wird ebenso wie die Bestimmung im § 110 Absatz 4 a. a. O., nach welcher die Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung vom Landrathe zu bestätigen sind, aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Landrathe.

Ernennung desselben.

§ 30. Der an der Spitze der Verwaltung des Kreises stehende Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem

Zu § 29. Die in § 53 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 vorgeschriebene formelle Prüfung der Wahlverhandlung findet ihre Erledigung durch § 27 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Derselbe lautet:

„Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindegliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindevahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindegewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachteile, welche gegen Angehörige der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigtem Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstand anzubringen.“

Zu § 30. 1. Der Kreistag ist auch bezüglich der zum höhern Verwaltungsdienst befähigten Personen an die Vorschrift gebunden, daß dieselben seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, während für die vom König ernannten Personen diese Beschränkung fortfällt.

2. Selbstverwaltungsämter sind: gewählte Mitglieder des Kreis Ausschusses, Bezirksausschusses und Provinzialausschusses; eine bloße Stellvertretung in allen diesen Ämtern genügt zur Qualifikation als Selbstverwaltungsamt nicht.

Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landraths sind diejenigen Personen, welche:

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahr durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder
 - a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder
 - b) als Ehrenbürgermeister, sowie in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen — thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 3b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Unrechnung gebracht werden.

Stellvertretung desselben.

§ 31. Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreis-

Zu § 31. 1. Eine Verpflichtung der Staatsregierung, in Verhinderungsfällen des Landrathes einem der Kreisdeputirten die Stellvertretung zu übertragen, besteht nicht; dieselbe ist befugt, eine kommissarische Vertretung anzuordnen. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. X. S. 24.

2. Diäten und Reisekosten werden den den Landrath vertretenden Kreisdeputirten nach den Sätzen für Staatsbeamte der vierten Rangklasse zugebilligt. Min.-Erl. vom 14. Juli 1874. Dieselbe Entschädigung erhalten die am Sitz des Landrathsamtes wohnenden Kreisdeputirten für die Dauer der Stellvertretung (6 Mark für den Tag). Min.-Erl. v. 29. Oktober 1874.

3. Der Kreissekretär kann den Vorsitz des Kreis Ausschusses in Stellvertretung des Landrathes nicht führen. Vgl. § 80 Abs. 2.

4. Die Frage, ob Bürgermeister zu Kreisdeputirten gewählt werden können, dürfte zu verneinen sein. Nach den Motiven zur Kreisordnung für die östlichen Provinzen sollen die Kreisdeputirten aus dem Gremium der Kreis Ausschußmitglieder gewählt werden. Da nun nach § 50 die Bürgermeister ausdrücklich von der Mitgliedschaft des Kreistages ausgeschlossen sind und nach § 76 für die Wählbarkeit zum Kreis Ausschuß die Bestimmungen des § 50 über die Wählbarkeit zum Kreistage maßgebend sind, so erfordert die Konsequenz, daß die Bürgermeister weder zu Kreis Ausschußmitgliedern, noch zu Kreisdeputirten gewählt werden können.

deputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten. Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten.

Ämtliche Stellung deselben.

§ 32. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises. Er hat insbesondere die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden und Landgemeinden zu überwachen.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§ 33. Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25 000 oder weniger Einwohner haben, in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf aus 25, und in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier aus 20 Mitgliedern.

5. Die Kreisausschüsse sind befugt, für einen größeren Zeitraum im Voraus ein Mitglied zu bestimmen, welches für den Fall des § 15 Abs. 2 die Obliegenheiten eines stellvertretenden Vorsitzenden wahrzunehmen hat. Min.-Erl. vom 17. Dezbr. 1875.

Zu § 32. 1. Ein Antrag, die Städte von mehr als 10 000 Einwohnern von der Ueberwachung des Landrathes bezüglich der Polizeiverwaltung auszunehmen, wurde bei Verathung der Kreisordnung für die östlichen Provinzen abgelehnt. Abg.-G. Stenogr. Bericht 1881 S. 1615. Vgl. auch Min.-Erl. v. 15. September 1875.

2. Die Ueberwachung schließt nicht das Recht selbständiger Ausübung der den untergeordneten Behörden zustehenden Funktionen in sich. Entsch. d. O.-V.-G. Bd. II S. 234. Wo Ausnahmefälle dies erfordern (besondere Dringlichkeit, sachliche oder in der Person der untergeordneten Behörde beruhende Gründe, welche einen Erfolg nur durch das unmittelbare Einschreiten der Aufsichtsinanz erwarten lassen, Entsch. d. O.-V.-G. Bd. II S. 424), hat der Landrath das für die Ortspolizeibehörde maßgebende gesetzliche Verfahren zu beobachten. Entsch. d. O.-V.-G. Bd. I. S. 340.

In Kreisen mit mehr als 25 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5 000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

§ 34. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet, und zwar:

- a) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer,
- b) der Wahlverband der Landbürgermeistereien und
- c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine dem Wahlverbände der Städte angehörige Gemeinde vorhanden ist, scheidet dieser Wahlverband aus.

Für Kreise, welche nur aus einer Stadt bestehen, gelten die Vorschriften des § 89 dieses Gesetzes.

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

§ 35. Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf mindestens 225 Mark, und in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier mindestens 150 Mark an Grundsteuer zu entrichten haben, be-

Zu § 35 ff. 1. Nach der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 bestehen die Kreisversammlungen in der Rheinprovinz zur Zeit außer einer Anzahl virilstimmberechtigter Fürsten und Standesherrn aus den Besitzern der immatrikulirten Rittergüter, je einem oder mehreren Deputirten der im Kreise vorhandenen Städte und je einem Deputirten der Landbürgermeistereien. Sind in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmbfähige Besitzer von immatrikulirten Rittergütern vorhanden, so treten nach der Verordnung vom 26. März 1839 der Kreisversammlung sovieler Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer, denen nach dem Reglement vom 17. März 1828 die Wählbarkeit zum Landrathamte verliehen ist, hinzu, daß der größere ländliche Grundbesitz mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder fünf Vertreter erhält.

An Stelle dieser Gliederung treten nunmehr drei aus den verschiedenen wirtschaftlichen ständischen Interessengruppen gebildete Wahlverbände.

Zu § 35. 1. Abweichend von den Bestimmungen für die östlichen Provinzen, sowie für Hannover und Westfalen, wo die Zugehörigkeit zum Wahlverband der größeren Grundbesitzer auf den Grundbesitz des platten Landes beschränkt ist, erstreckt sich dieselbe auf den ganzen Kreis, und ist somit auch der städtische Grundbesitz wahlberechtigt. Es ergab sich die Nothwendigkeit aus den

ziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von 450 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 100 Mark zu ermäßigen.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§ 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren belegenen Grundbesitzes ausgeschlossen. Dasselbe gilt von denjenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Gehörschaften u. s. w. —, deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist (vergl. § 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetz-Samml. S. 261).
Bildung des Wahlverbandes der Landbürgermeistereien.

§ 36. Der Wahlverband der Landbürgermeistereien umfaßt die Landbürgermeistereien des Kreises.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§ 37. Der Wahlverband der Städte umfaßt die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf dem Kreistage, beziehungsweise

örtlichen Verhältnissen. So z. B. liegen im Kreise Mettmann von 8 Rittergütern 4 im Bezirk der Stadt Mettmann, im Kreis Neuß 6, im Kreise Grevenbroich 3 größere ländliche Besitzungen innerhalb des Stadtgebietes.

2. Zu den „juristischen Personen“ gehört auch der Fiskus. Entsch. d. D.-B.-G. v. 27. Juni 1876.

3. Als Grundlage der Wahlberechtigung wird abweichend von den Bestimmungen der Kreisordnung für die östlichen Provinzen nur die Grundsteuer, mit Ausnahme der Gebäudesteuer genommen.

4. Die Bestimmung des letzten Absatzes hat hauptsächlich für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier Bedeutung. Nach den Mittheilungen der Motive befinden sich in dem ersteren 241 Gemeinden und 2 Genossenschaften, in dem letzteren neben 12 Gehörschaften 193 Gemeinden mit Grundeigenthum von mehr als 150 Mark Grundsteuer.

Zu § 37. Beim Wahlverband der Städte werden ferner diejenigen acht Gemeinden belassen, welche zwar nach der Landgemeindeordnung verwaltet werden, jedoch schon bisher auf den Kreistagen und auf dem Provinzialländertage im Stände der Städte vertreten gewesen sind.

dem Provinziallandtage im Ständestande vertreten gewesen sind, und diejenigen Gemeinden, denen später die Städteordnung verliehen wird.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§ 38. Die nach § 33 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landbürgermeistereien und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landbürgermeistereien ein jeder die Hälfte. In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält letzterer nur soviel Kreistagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf ein Drittel und in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier ein Viertel der Zahl sämtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten. Die dadurch ausfallende

Zu § 38. Die Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder in den 60 Landkreisen der Provinz betrug bisher, abgesehen von 6 ehemals reichsunmittelbaren Besitzern, 435 aus dem Stande der Ritterschaft bezw. der notablen Besitzer, 153 aus dem Stande der Städte und 660 aus dem Stande der Landgemeinden, im Ganzen 1254. Nach Angabe der Motive erhöht sich diese Zahl auf 1424, und zwar kommen auf den Wahlverband der größeren Grundbesitzer 397, auf den Wahlverband der Städte 302, auf den Wahlverband der Landgemeinden, 725 Mitglieder. In den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf bilden in der Folge Großgrundbesitzer und Städte die Mehrheit; in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier besitzt der Wahlverband der Landbürgermeistereien für sich allein die Mehrheit.

Zahl von Abgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer fällt dem Wahlverbande der Landbürgermeistereien zu.

§ 39. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§ 35) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach § 38 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landbürgermeistereien zu.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte und vom Wahlverbande der Landbürgermeistereien zu wählenden Abgeordneten, beziehungsweise Bildung von Wahlbezirken.

§ 40. Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

In gleicher Weise erfolgt die Vertheilung der vom Wahlverbande der Landbürgermeistereien zu wählenden Abgeordneten.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

§ 41. Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Übersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, auf welcher Seite der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§ 42. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu

diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorstehe des Landraths zusammen.

§ 43. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im § 45 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§ 44. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§ 42) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§ 45) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

- a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind; als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 45. Durch Vertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter, oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

Zu § 42. Der Landrath hat den Wahlakt persönlich zu leiten. Entsch. d. D.-V.-G. Bd. III. S. 62.

Zu § 44. 1. Die Wahlbarkeit bestimmt sich nach § 50. Darnach gehören Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Bergwerksbesitz nicht zu den Bedingungen der Wahlbarkeit.

2. Unter gerichtlicher Haft ist nur gerichtliche Untersuchungshaft zu verstehen. Ein wegen Majestätsbeleidigung verurtheiltes und der aus der Wahl hervorgegangenen Rechte verlustig erklärtes Kreistagsmitglied kann während der Haft als sein eigener Ersatzmann wiedergewählt werden. Entsch. d. D.-V.-G. Bd. XII. S. 11.

Zu § 45. 1. Die Stellvertreter sind wählbar nach Maßgabe des § 50. Entsch. d. D.-V.-G. Bd. III. S. 23.

2. Unter »Verwaltung« im Sinne des Abs. 3 ist eine Verpachtung nicht zu verstehen. Entsch. d. D.-V.-G., Bd. III. S. 66.

2. sonstige juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
4. unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5. die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der vormalig reichsunmittelbaren Familien durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§ 43) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
7. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden; wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen; insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben, oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der § 44 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Landbürgermeistereien, beziehungsweise in den Wahlbezirken der Landbürgermeistereien.

§ 46. Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Landbürgermeistereien erfolgt in denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise den Gemeinderath.

In denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche mit anderen Bürgermeistereibezirken des Kreises zu einem Wahlverbande vereinigt sind, hat die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise der Gemeinderath auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Diejenigen im Besitze von vormalig reichsunmittelbaren Fürsten befindlichen Verbände, welche einem Bürgermeistereibezirke nicht angehören, werden zum Zwecke der Vollziehung der Wahlen gemäß Absatz 1 und 2 durch den Kreisauschuß mit einer benachbarten Bürgermeisterei vereinigt und in der Bürgermeistereiversammlung durch die angestellten Vorsteher vertreten.

§ 47. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Bürgermeistereiversammlung sind die meistbegüterten Grundeigenthümer (§ 110 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845), insofern sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden.

Durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Bürgermeistereiversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

§ 48. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Stadtverordnetenversammlung, sowie in denjenigen Städten, deren Verwaltung nach Titel VIII. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorstehe des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden, welche nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 verwaltet werden, ist die Wahl durch den Gemeinderath zu vollziehen, wobei die Vorschriften im § 47 entsprechende Anwendung zu finden haben.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes auf je 250 Einwohner ein Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

Wahlreglement.

§ 49. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

§ 50. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1. im Wahlverbände der Städte jeder Einwohner der zum Wahlverbände gehörigen Gemeinden, welcher sich im Besitze des Bürgerrechtes, beziehungsweise des Gemeinderechtes befindet,
2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landbürgermeistereien ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein

Zu 50. 1. Die Konsequenz der Ausdehnung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer auf den ganzen Kreis (Vergl. Note 1 zu § 35) erfordert es, den Kreis der wahlfähigen Personen auf die städtischen Grundbesitzer, welche ein Wahlrecht haben, auszudehnen. Persönlicher Wohnsitz im Kreise ist nicht Vorbedingung. Entsch. d. D.-V.-G. Bd. I. S. 17, Bd. III. S. 35.

2. Ländliche Grundbesitzer sind wahlfähig ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzung.

3. Der Ausschluß der besoldeten Bürgermeister ist von der Herrenhauskommission in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Provinziallandtages gegen den Widerspruch der Regierung beschloffen worden, weil man namentlich Bedenken trug, bei dem Einfluß, den die Bürgermeister bei den Wahlen besitzen und den sie zur Erlangung eines Mandats zweifellos geltend machen würden, den Kreistag zum großen Theil aus abhängigen Beamten bestehen zu lassen, was mit dem Princip der Selbstverwaltung unvereinbar sei, besonders mißlich aber durch die Mitwirkung der Bürgermeister in Steuerfragen sich gestalten würde, da dieselben in einen fortwährenden Konflikt zwischen den Wünschen ihrer Wähler und denen des Landrathes, unter dessen Disciplin sie ständen, gedrängt würden. Der Ausschluß wurde mit 10 gegen 3 Stimmen beschloffen. Vgl. Note 4 zu § 31.

Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört, insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landraths unterstellt ist.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten im Uebrigen die für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

§ 51. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt.

Ist die Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

§ 52. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landbürgermeistereien erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden, Landbürgermeistereien und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§ 46

4. Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme eines Mandates der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht, haben aber behufs Theilnahme an den Kreistagsitzungen rechtzeitig Urlaub nachzusuchen, der ihnen nur ausnahmsweise ver sagt werden kann, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, keine Rechtfertigung findet. Min.-Erl. vom 24. Nov. 1873.

Zu § 52. 1. Bei Ersatzwahlen sind die nach § 54 zuletzt aufgestellten Listen maßgebend; nachträgliche Eintragungen sind unzulässig bis zur nächsten Listenaufstellung.

2. Wenn Jemand sein Amt als Kreistagsabgeordneter niederlegt, folgt daraus nicht das Erlöschen seines gleichzeitig bekleideten Amtes als Wahlmann. Entsch d. O.-B.-G. Bd. VIII. S. 42.

und 48), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Einführung der Kreistagsabgeordneten.

§ 53. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

§ 54. Für jeden Kreis wird alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem § 35 enthaltenen Merkmale durch den Kreisausschuß aufgestellt, und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschuße anzubringen, welcher darüber beschließt.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuße statt.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§ 55. Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§ 38 und 39), die Bildung von Wahlbezirken der Städte und der Landbürgermeistereien (§ 40), in gleichen die Vertheilung der Abgeordneten in den Wahlverbänden der Städte und der Landbürgermeistereien auf die einzelnen Städte, Landbürgermeistereien und Wahlbezirke (§ 40), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu § 54. Der Fiskus ist bezüglich des gesammten innerhalb des Kreises belagerten kreisabgabepflichtigen ländlichen Grundbesitzes als Ein Besitzer zu betrachten.

§ 56. Die nach den Vorschriften des § 55 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablaufe wird sie durch den Kreisauschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 33, 38 bis 41 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1. wenn die Zahl der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des § 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet; in diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2. wenn die Zahl der Landbürgermeistereien des Kreises sich vermehrt oder vermindert, sowie wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §§ 38, 39 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung; in diesen Fällen ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§ 52) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen, und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplane die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§ 57. Gegen die von dem Kreistage gemäß §§ 55 und 56 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksauschusse zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksauschusses findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des § 54 Absatz 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

§ 58. Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vor-

Zu § 56. Beim Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverband bleiben Kreisdeputirte, Kreisauschuß und Kreiskommissionen bestehen. Min.-Erl. v. 23. Decb. 1876.

sitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 59. Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

Geschäfte des Kreistages.

a. Im Allgemeinen.

§ 60. Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift

Zu § 58. 1. Als Mitglieder einer Wahlversammlung gelten alle Wahlberechtigte, einerlei, ob sie thatsächlich von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, oder nicht. Entsch. d. D.-V.-G. v. 3. März 1881.

2. Mitglieder des Kreistages im Sinne des Abs. 2 sind die vom Wahlvorstand als gewählt Erklärten. Die Einberufung eines nach Ansicht des Kreistages im Gegensatz zum Wahlverband als gewählt Erklärten ist unzulässig; im Falle dieses Widerspruches hilft nur Neuwahl. Entsch. d. D.-V.-G. Bd. III. S. 17. (Ab.-H.-Sitzung vom 8. Febr. 1881 Sten. Ber. S. 1643).

3. Kreistagsabgeordnete sind zur Abstimmung über die Beanstandung ihrer eigenen Wahl nicht zuzulassen. Min.-Erl. v. 13. Juni 1874.

4. Den Wahlmännern steht gegen eine in Bezug auf ihre eigene Wahl — neben derjenigen der Kreistagsabgeordneten — die Ungültigkeit aussprechenden Kreistagsbeschluß ein Klagerecht zu. Entsch. d. D.-V.-G. Bd. VII. S. 54.

dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königl. Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b. Im Besonderen.

§ 61. Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Maßgabe des § 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

Bei der Bestimmung in § 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden;

3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
4. innerhalb der Vorschriften der §§ 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
5. den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§ 71 und 74);
6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
8. die Wahlen zum Kreisausschusse (§ 75) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwwecke zu bestellen (§ 87).

Zu § 61. 1. Der in § 5 Nr. 3 des Gf. v. 11. Mai 1851 erwähnte Ausschuß braucht kein ad hoc gewählter zu sein. Der Kreistag kann zur Ausführung dieser Funktionen ein für allemal den Kreis Ausschuß bestellen. Entsch. d. D.-V.-G. Bd. II. S. 40.

2. Eine Anfechtung des Kreistagsbeschlusses im Falle der Nr. 8 ist demnach ausgeschlossen.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;

9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
10. die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§ 60) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

§ 62. Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienstbeziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlass der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreis-ausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

§ 63. Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1. über die Festsetzung des Abgabevertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des § 12,
2. über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des § 13,
3. über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

- a) den Zweck desselben,
- b) die Art der Ausführung,
- c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
- d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen.

§ 64. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

§ 65. Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

§ 66. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

Theilnahme der Mitglieder des Kreis Ausschusses an den Kreistagsversammlungen.

§ 67. Die Mitglieder des Kreis Ausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in demselben beratende Stimme.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

§ 68. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt, oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§ 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

§ 69. Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

Zu § 69. Die Verbindlichkeit von Kreistagsbeschlüssen über die Beitragspflicht zu den Kreisabgaben ist durch die Veröffentlichung ihres Inhaltes bezw. der etwa erforderlichen ministeriellen Bestätigung nicht bedingt. Entsch. d. D. V. G. Bd. VII. S. 49.

Abfassung von Petitionen des Kreistages.

§ 70. Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§ 60 und 61) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

§ 71. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Stats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Revision der Kreiskommunalkasse.

§ 72. Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschuße zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§ 73. Der Bezirksausschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

§ 74. Die Jahresrechnung ist von dem Rentanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschuße einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen

und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§ 75. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

Die Zusammensetzung desselben.

§ 76. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im § 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Bestellung eines Syndikus.

§ 77. Der Kreistag kann nach Bedürfnis einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme Theil.

Zu § 75. 1. Der Kreisausschuß ist 1) das Organ der Kreiskommunalverwaltung, 2) Beschlussbehörde in Sachen der Allgemeinen Landesverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes über die Allg. Landesverwaltung, des Zuständigkeitsgesetzes und der sonstigen Spezialgesetze, 3) Verwaltungsgericht erster Instanz.

2. Der Kreisausschuß ist der eigentliche Träger der Kreisverwaltung; dem Kreistage steht auf dem Gebiet der Kreiskommunalverwaltung das Recht der freien Organisation zu. Unter gewissen Voraussetzungen aber kann der Kreistag auch auf dem Gebiet der Kreisverwaltung besondere Kommissionen oder Kommissare bestellen, und ist dabei nicht Beschränkungen unterworfen, wie dies in Betreff der für die Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen der Fall ist. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. V. S. 28.

Amts-dauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.

§ 78. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fort-dauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreis-ausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreis-ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks-ausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreis-ausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitver-fahren kann der Kreis-ausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden ver-eidigt. Die Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Be-stimmungen im § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landes-verwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Die Geschäfte des Kreis-ausschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

§ 79. Der Kreis-ausschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;
2. die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreis-haushalts-Stats zu verwalten;
3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäfts-führung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Zu § 78. Ueber das Verfahren in Disciplinar-sachen vgl. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. X. S. 423, 429, 431.

Zu § 79. 1) Die Kreisorgane sind befugt, den Inhabern der Kreis-ämter eine die Stellung derselben ausdrückende Bezeichnung beizulegen. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. VI. S. 52. Den Kreisbaubeamten kann der Titel „Kreis-baumeister“ beigelegt werden. Min.-Erl. v. 4. Aug. 1880.

2) Die Landgemeinden sind nicht gehalten, ihre Unterbeamtenstellen aus-schließlich mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden zu besetzen. Min.-Erl. v. 30. Okt. 1840.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften, hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) in Betreff der Dienstvergehen der ländlichen Gemeindebeamten zur Anwendung;

4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

§ 80. Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreis Ausschuss und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 81. Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreis Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreis Ausschuss nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen, unter Anführung

Zu § 80. 1. Der Vorsitz im Kreis Ausschusse geht auf den Kreisdeputirten nur in dauernden Behinderungsfällen über, wenn also der Kreisdeputirte den Landrath in der gesamten Verwaltung vertritt. In vorübergehenden Behinderungsfällen übernimmt den Vorsitz ein vom Kreis Ausschuss gewähltes Mitglied. Min.-Erl. v. 15. Oktob. 1874.

2. Unter „Vorsitz im Kreis Ausschuss“ ist nicht allein das Präsidium in den Kreis Ausschussungen zu verstehen, sondern der Inbegriff derjenigen Funktionen, welche dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses überhaupt zustehen. In allen diesen Fällen kann der Kreissekretär den Landrath nicht vertreten. Min.-Erl. v. 17. Dabr. 1875.

des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreis-
ausschusses, von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis-
ausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten
Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes
versehen sein.

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse in Kreiskommunalangelegenheiten.

§ 82. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des
Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis-
ausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist
eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem
Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung
keinen Antheil.

§ 83. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne
Mitglieder des Kreis- oder Kreis-Verwaltungsausschusses oder deren Verwandte und Ver-
schwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten
Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und
Entscheidung nicht theilnehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied des Kreis- oder Kreis-Verwaltungsausschusses bei der
Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken,
in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten
abgegeben hat, oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig
gewesen ist.

Wird dadurch ein Kreis- oder Kreis-Verwaltungsausschuß beschlußunfähig, so erfolgt
die Beschlußfassung durch den Kreistag.

§ 84. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis- oder Kreis-Verwaltungsausschusses
und die hierzu nach §§ 97 und 98 zu überweisenden Beträge
nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung
desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreis- oder Kreis-Verwaltungsausschusses erhalten eine ihren baaren
Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben
beschließt der Kreistag.

§ 85. Der Kreis- oder Kreis-Verwaltungsausschuß ist befugt, behufs der örtlichen
Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die
Mitwirkung der Bürgermeister und Gemeindevorsteher in Anspruch
zu nehmen.

Zu § 82. Führt das jüngste Mitglied den stellvertretenden Vorsitz, so
hat dasselbe volles Stimmrecht nach § 80 Abs. 2. In diesem Falle wird also
das nächstjüngste Mitglied sich der Abstimmung zu enthalten haben.

§ 86.* Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreis-
ausschüssen, soweit derselbe nicht durch sonstige gesetzliche Bestim-
mungen geregelt ist, durch ein von dem Minister des Innern zu
erlassendes Regulativ angeordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiskommissionen.

§ 87. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung
einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreis-
angelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfnis besondere
Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen
bestellen, welche, ebenso wie die durch das Gesetz für Zwecke der
allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre
Geschäfte unter der Leitung des Landrathes besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der
Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem
Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der
für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kom-
missionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§ 88. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten
an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt
dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§ 89. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt
bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Landrathes, des
Kreistages und des Kreis Ausschusses, die des letzteren, soweit sich
dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten
beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der
Städteordnung vom 15. Mai 1856 wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels
finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§ 90. In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreis-
ausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landes-

Zu § 89. In den Stadtkreisen haben die Kreiskommunalangelegenheiten den
Charakter von städtischen Kommunalangelegenheiten. Min.-Erl. v. 15. März 1885.

verwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§ 37 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.

Sünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

§ 91. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des § 20 Nr. 1,
2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§ 13),
3. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern,
4. Veräußerungen von Grundstücken und Immobilienrechten des Kreises,
5. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort dauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

Zu § 91. 1. Unter Nr. 6 wäre auch ein Beschluß zu rechnen, welcher die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung einer Chaussee in sich schließt.

2. Die Veröffentlichung der erfolgten Genehmigung bzw. Bestätigung ist für die Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Entsch. des O.V.-G. Bd. VII. S. 49.

3. Durch die erfolgte Bestätigung eines Beschlusses wird die Rechtskontrolle des Verwaltungsrichters über die Gültigkeit nicht beschränkt. Klagen und Einsprüche können also auch auf die Behauptung der Rechtungültigkeit eines von der Aufsichtsbehörde bestätigten Kreistagsbeschlusses gestützt werden. Entsch. des O.V.-G. Bd. II. S. 168, Bd. III. S. 97, Bd. IV. S. 117, 145, Bd. IX. S. 26.

Aufsichtsbehörden.

§ 92. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes. Beschwerden an die Aufsichtsbehörden in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 93. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushalts-Etats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§ 94. Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufchiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Kreistage, der Kreiskommission beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Auflösung des Kreistages durch königliche Verordnung.

§ 95. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind

Zu § 94. 1. Sobald der Kreisausschuß staatliche Funktionen ausübt, nicht über Kommunalangelegenheiten beschließt, ist § 126 des Land.-Verw.-Ges. maßgebend.

2. Die Handhabung des Disciplinarstrafrechts über unterstehende Beamten gehört nicht zu den Kommunalangelegenheiten, sondern unter die staatlichen Funktionen des Kreisausschusses; Beschlüsse in dieser Richtung können also auch nicht „beanstandet“ werden. Entsch. d. D.-B.-G. Bd. III. S. 55.

3. Das Beanstandungsrecht ist an keine Frist gebunden. Auch in der Ausführung begriffene Beschlüsse können beanstandet werden. Entsch. des D.-B.-G. Bd. VI. S. 57.

sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etablierung gesetzlicher Leistungen.

§ 96. Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§ 97. Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreis Ausschusses, hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab der Provinzialverband der Rheinprovinz die Jahressumme von 333 411 Mark, soweit über dieselbe nicht gemäß § 27 dieses Gesetzes von der Provinzialvertretung anderweit verfügt wird, zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 fest-

Zu § 96. 1. Die Eintragung in den Etat kann sich nur auf solche Leistungen erstrecken, welche dem Kreise gesetzlich obliegen; dieselben müssen in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen begründet sein, nicht auf privatrechtlichen Verpflichtungen; es muß also ein von der Behörde wahrzunehmendes öffentliches Interesse obwalten. Entsch. des D.-B.-G. Bd. VI. S. 27, Bd. VIII. S. 49.

2. Die Rechtskontrolle hat auch das Vorhandensein der in Note 1 bezeichneten Vorbedingungen zu prüfen. Entsch. des D.-B.-G. Bd. VIII. S. 51.

3. Die Frist des Abs. 2 läuft vom Tage der Behändigung der Verfügung, an den Landrath. Entsch. des D.-B.-G. Bd. XI. S. 15.

gestellten Zahl der Civilbevölkerung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

Zu diesen Zahlungen ist die Jahresrente zu verwenden, welche gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) dem Provinzialverbande aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen ist.

§ 98. Scheidet gemäß § 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreis aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren gemäß der Bestimmung im § 97 überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämtliche Landkreise des betreffenden Regierungsbezirks zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

Siebenter Titel.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien.

§ 99. Die Vorschriften dieser Kreisordnung finden bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien, auch insoweit sie eine Befreiung von den persönlichen Staatssteuern genießen, sind von ihrem gesammten Einkommen gleich den übrigen Kreisangehörigen zu den auf das Einkommen gelegten Kreisabgaben beizutragen verpflichtet. Von ihrem Einkommen, welches aus anderen als den in § 14 bezeichneten Quellen fließt, können dieselben, wenn sie in verschiedenen Kreisen einen Wohnsitz haben, nur in dem Kreise ihres Hauptwohnsitzes zu den Kreisabgaben herangezogen werden (§§ 14, 15, 16).

Zu § 99. 1. In Betracht kommen die Familien des Fürsten zu Wied, sowie der Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich und zu Solms-Braunsfels, sämtlich im Regierungsbezirk Coblenz.

2. Der Ausdruck „persönliche Staatssteuern“ ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „ordentliche Personalsteuern“, wie in der Herrenhaus-Kommission seitens der Vertreter der Staatsregierung ausdrücklich erklärt ward.

3. Zu beachten in Nr. 1 (im letzten Satz) die Abweichung von § 11 des Nothkommunalsteuergesetzes vom 27. Juli 1885.

2. Der Landrath des Kreises Neuwied, beziehungsweise des Kreises Wehlar, wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied, beziehungsweise der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich ernannt. Das dem Kreistage nach § 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.
3. In denjenigen Landbürgermeistereien der Kreise Neuwied und Wehlar, zu welchen standesherrliche Besitzungen der Fürsten zu Wied, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich gehören, erfolgt die Ernennung sowie die kommissarische Bestellung der Bürgermeister nach Anhörung des Fürsten zu Wied, beziehungsweise des Fürsten zu Solms-Braunfels und des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, unbeschadet der Vorschriften des § 24. Hinsichtlich der Bestellung der Vorsteher für die aus Besitzungen der vorgenannten Fürsten gebildeten Kommunalverbände behält es bei den bezüglichen Bestimmungen der mit der Königlichen Staatsregierung abgeschlossenen Rezeße sein Bewenden.
4. Die Befugniß, sich an den Wahlen zum Kreistage durch Stellvertretung zu betheiligen, steht auch den Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Familien zu (vgl. § 45 Nr. 5).

Achter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§ 100. Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände gehen auf den Kreiskommunalverband über.

§ 101. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1888, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz in Kraft.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten. Für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen sind die Obliegenheiten des Kreisausschusses von dem Landrathe und die Obliegenheiten des Kreistages von dem bisherigen Kreistage mit der Maßgabe wahrzunehmen, daß, wenn der letztere der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nachkommt, der Landrath an seine Stelle tritt.

§ 102. Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im § 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die

Besetzung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu von dem Kreistage präsentirt werden konnten. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

§ 103. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter erlischt am 1. Januar 1888 und ist schon vorher die Wahl von neuen Gemeindevorstehern und Stellvertretern nach Maßgabe dieses Gesetzes zu vollziehen.

§ 104. Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Rheinprovinz mit dem 1. Juli 1888 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten

des Bezirksausschusses von der Regierung,

des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten

wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1888 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im § 7 Absatz 3 und § 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§ 105. Mit dem im § 101 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft. Bei der Vorschrift des § 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es jedoch auch für die Rheinprovinz sein Bewenden.

Die bisherigen freisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§ 106. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich 2c.



Wahlreglement.

§ 1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

§ 2. Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§ 3. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 4. Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§ 5. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die

Zu § 2. 1. Die gesetzmäßige Bildung des Wahlvorstandes bedingt die Gültigkeit der Wahlen. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. VIII. S. 119.

2. Die Beisitzer dürfen nicht vom Vorsitzenden ernannt werden; eine Affirmationswahl ist nicht vorhanden, wenn der Vorsitzende die Beisitzer ohne Widerspruch der Wähler ernannt hat. Entsch. d. O.-B.-G. Bd. VIII. S. 122, IX. S. 89.

Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§ 6. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§ 8. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die

Zu § 7. 1. Die Frage, ob sich die Person des Gewählten aus den Stimmzetteln mit Sicherheit erkennen läßt, unterliegt der jedesmaligen tatsächlichen Prüfung. Entsch. d. D.-B.-G. Bd. I. S. 12.

2. Sämmtliche Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen.

Zu § 8. 1. Bei Prüfung der absoluten Stimmenmehrheit werden nur gültige Stimmen gezählt.

2. Eine engere Wahl ist unter allen Umständen vorzunehmen, wenn auch nur zwei Personen im ersten Wahlgange gleichviel Stimmen erhalten haben.

3. An einer engeren Wahl können auch neu erschienene Wähler theilnehmen, welche im ersten Wahlgang nicht zugegen waren. Entsch. d. D.-B.-G. Bd. III. S. 20.

4. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, am Schlusse der Verhandlungen ein bestimmtes Resultat als Ergebnis derselben festzustellen und bekannt zu machen. Entsch. d. D.-B.-G. Bd. VII. S. 99.

engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 9. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 10. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 11. Wahlen, welche auf einem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.
